

Sportgesellschaft der Stadt Bern (SGB)

Statuten und Hüllli-Reglement

06. Mai 2015

Statuten der Sportgesellschaft der Stadt Bern

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen *Sportgesellschaft der Stadt Bern (hiernach SGB)* besteht mit Sitz in Bern seit dem 6. Mai 1907 ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff
- Art. 2 Die SGB bezweckt die Pflege und Förderung sportlicher Aktivitäten und sozialer Kontakte.
Dieses Ziel wird angestrebt durch
- a) sportliche Betätigung in zwangloser Weise
 - b) Zuverfügungstellung des Ferienhauses Hüllli

B. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die SGB besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- Art. 4 Als Aktivmitglieder können natürliche Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.
- Art. 5 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 6 Mitglieder und andere Personen, welche sich um die Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 7 Die Gesuche um Mitgliedschaft sind zuhanden des Vorstandes schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Aufnahme der Passiv- und Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, welcher der nächsten Hauptversammlung davon Kenntnis gibt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vorschläge für deren Ernennung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 8 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SGB zu wahren, die Reglemente einzuhalten.
- Art. 9 Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die ordentliche Hauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Art. 10 Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen die Folgen eines Unfalls zu versichern.
- Art. 11 Der Austritt aus der SGB erfolgt zuhanden des Vorstandes schriftlich an das Sekretariat.
Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
- Art. 12 Mitglieder, welche nach erfolgter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen und übrigen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen, können vom Vorstand mit Einstimmigkeit ausgeschlossen werden.

C. Organisation

- Art. 13 Die Organe der SGB sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

- Art. 14 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SGB; sie wird vom Vorstand einberufen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- Art. 15 Ort und Zeit der Hauptversammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig mit Traktandenliste mitgeteilt.
- Art. 16 Die Hauptversammlung beschliesst über alle Geschäfte, deren Erledigung nicht einem anderen Organ übertragen ist.
Insbesondere stehen ihr folgende Aufgaben zu:
- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung
 - d) Genehmigung des Investitionsbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der SGB
 - f) Die Hauptversammlung kann Unterabteilungen schaffen
 - g) Genehmigung des Hüllli-Reglements

- Art. 17 Die Hauptversammlung ist in allen Fällen beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der Anwesenden.
Alle Mitglieder gemäss Art. 3 sind stimm- und wahlberechtigt.
Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich; vorbehalten bleiben die Art. 32, 33 und 34.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Hüttenchef des Ferienhauses „Hüllli“
 - f) Beisitzer
- Art. 19 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- Art. 20 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand die gesamte Verwaltung der SGB sowie die Ausübung aller ihm durch die Statuten oder die Hauptversammlung übertragenen Aufgaben.
Hinsichtlich des Ferienhauses „Hüllli“ ist er zuständig für Preisfestsetzungen.
- Art. 21 Für Beschlüsse des Vorstandes ist das absolute Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 22 Der Präsident vertritt die SGB gegen aussen.
Er leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- Art. 23 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Art. 24 Der Sekretär führt das Protokoll, besorgt die allgemeine Korrespondenz, führt die Mitgliederkontrolle und verwaltet das Archiv.
- Art. 25 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Kassenverkehr der Gesellschaft. Er legt dem Vorstand zuhänden der Hauptversammlung auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung für das abgelaufene und das Investitionsbudget für das neue Geschäftsjahr vor. Mit der Jahresrechnung ist ein Mitgliederverzeichnis und ein Vermögensausweis vorzulegen.
- Art. 26 Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihnen können besondere Funktionen übertragen werden.

Rechnungsrevisoren

- Art. 27 Die SGB hat zwei amtierende Revisoren und einen Ersatzrevisor. Jeder neue Revisor amtiert ein Jahr als Ersatzrevisor und anschliessend zwei Jahre als Revisor.
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag zuhänden der Hauptversammlung.
Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Rechnung Einsicht zu nehmen und das Vermögen sowie das Archiv zu prüfen.

D. Haftung

- Art. 28 Für Verbindlichkeiten der SGB wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Ferienhaus „Hüllli“

- Art. 29 Das Ferienhaus Hüllli steht in erster Linie allen Mitgliedern der SGB sowie deren Familien für einen preiswerten und ruhigen Aufenthalt zur Verfügung.
- Art. 30 In einem besonderen Reglement wird das Ferienhaus „Hüllli“ beschrieben und dessen Benützung, Betrieb sowie Unterhalt geregelt.
- Art. 31 Bei Auflösung des Vereines gemäss Art. 34 fällt das Ferienhaus „Hüllli“, inklusive allfälliger Verbindlichkeiten, an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie in Art.2 festgelegt.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 32 Für den Beitritt der SGB zu einem Sportverband bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 33 Die Revision der vorliegenden Statuten kann von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.
Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen und diesem mit Bericht und Antrag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten.
- Art. 34 Die Auflösung oder die Verschmelzung der SGB mit einer anderen Organisation kann von einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist die schriftliche Stimmabgabe zulässig.
Eine Auflösung oder Verschmelzung ist nicht möglich, wenn sich mindestens zwanzig Mitglieder für die Aufrechterhaltung der SGB aussprechen.

Anträge auf Auflösung oder Verschmelzung der SGB sind dem Vorstand schriftlich und eingehend begründet einzureichen und vom Vorstand zuhanden einer ausserordentlichen Hauptversammlung zu begutachten.

Der begründete Antrag, zusammen mit der Stellungnahme des Vorstandes, muss den Mitgliedern in einem Zirkular mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.

Im Falle der Auflösung der SGB bestimmt die Hauptversammlung in welcher Weise das vorhanden Vermögen zu verwenden ist. Dabei ist Art. 31 zwingend zu beachten.

Art. 35 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Juni 1984 bzw. 30. April 1985

Art. 36 Die vorliegenden neuen Statuten der Sportgesellschaft der Stadt Bern sind an der Hauptversammlung vom 06. Mai 2015 angenommen worden.

Der Präsident: Rudolf Gasser

Die Sekretärin: ab 2021 Corinne Brechbühl

Reglement für das Ferienhaus „Hüllli“

1. Beschreibung

Das Ferienhaus „Hüllli“, Gebäude Nr. 215A, mit 5,81 Aren Umschwung ist im Besitz der Sportgesellschaft der Stadt Bern (SGB). Es liegt an der Krimishalde in der Gemeinde Eggwil und ist im Grundbuch unter der Nummer 1175 eingetragen.

Das Ferienhaus ist im Internet unter www.huelli.ch näher umschrieben.

2. Vermietung

Zweck: Das „Hüllli“ steht den Mitgliedern der SGB für einen preisgünstigen und ruhigen Aufenthalt zur Verfügung. Wenn das „Hüllli“ nicht von Mitgliedern der SGB belegt wird, kann es an andere Gäste vermietet werden.

Buchungen: Buchungen für Aufenthalte erfolgen den Link www.Huelli.ch oder über den Hüttenchef; eine Liste belegter und freier Termine findet sich im erwähnten Link.

Preise: Die Preise für Aufenthalt, Strom und Brennstoffe sind im Internet publiziert, im Ferienhaus angeschlagen oder können beim Hüttenchef nachgefragt werden.

Schlüssel: Übernahme und Rückgabe der Hausschlüssel erfolgen über das Zahlenschloss am Hütteneingang; der Code wird nach der Buchung mitgeteilt.

3. Hüttenchef

Belegung: Der Hüttenchef regelt die Belegung des „Hüllli“ und sorgt für die Aktualisierung der Internetseite.

Ordnung: Er überwacht Ordnung und Sauberkeit im Haus. Er ist für den guten Zustand des Hauses, der Umgebung sowie von Mobiliar und Geräten verantwortlich.

Ausgaben: Für Anschaffungen stehen ihm in eigener Kompetenz.

Kompetenz: jährlich CHF 1'000.- zur Verfügung. Über unterjährig höhere, nicht mit dem Investitionsbudget genehmigte Ausgaben für dringendste, unaufschiebbare Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen (wie z.B. Dach, Sanitäres, Strom u.dgl.) können Hüttenwart, Präsident und Kassier zu Dreien entscheiden.

Vorräte: Er sorgt für die Ergänzung der Vorräte (Brennstoffe, Putzmittel, WC-Papier usw.).

4. Aufenthalt im „Hüllli“

Die Gäste nehmen von diesem Reglement Kenntnis

Ordnung: Die Gäste sorgen für Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen.

Checkliste: Eine Checkliste für Obliegenheiten der Gäste (z.B. betreffend Wasser, Boiler usw.) bei Aufenthalts-Beginn und -Ende ist im „Hüllli“-Eingang angeschlagen.

Feuerlöscher: **Die Gäste haben sich bei Beginn des Aufenthaltes mit den Standorten und der Gebrauchsanweisung der Feuerlöscher vertraut zu machen.**

Rauchen: In allen Räumen des „Hüllli“ ist das Rauchen untersagt.

Bettwäsche: Für Bettwäsche/Schlafsäcke ist der Gast selber besorgt. Wolldecken und – in beschränkter Menge – nordische Duvets stehen zur Verfügung.

Schäden: **Festgestellte Schäden oder Unregelmässigkeiten sind dem Hüttenchef unverzüglich zu melden.**

Kehricht: Kehricht hat der Gast selber wegzuführen und Leergut ist zu entsorgen. Kehrichtmarken Trubschachen stehen in der Küche gegen Entgelt zur Verfügung; die Entsorgungsstelle findet sich unweit des Bahnhofes Trubschachen.

Heizung: Das nötige Brennmaterial ist im Keller vorhanden.

Strom: Der Zählerstand ist bei Beginn und Schluss des Aufenthalts in das beim Zähler liegende Büchlein einzutragen.

Reinigung: Die Reinigung obliegt dem Gast. Er hat dafür zu sorgen, dass das Haus gemäss Checkliste in tadellosem Zustand verlassen wird.

Verpflegung: Der Gast sorgt selber für seine Verpflegung. Es dürfen keine Lebensmittel hinterlassen werden.

Hüttenbuch: Aufenthaltsberichte und Illustrationen im Hüttenbuch sind willkommen.

Bezahlung: Der Gast schreibt seine Personalien und den geschuldeten Betrag für Miete, Strom und Brennstoffe in das aufliegende Kassenbuch und zahlt auf PC-Konto 30-3155-3 (IBAN CH20 0900 0000 3000 31553) der Sportgesellschaft der Stadt Bern ein.

5. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung der Sportgesellschaft der Stadt Bern am 06. Mai 2015 angenommen worden.

Der Präsident: Rudolf Gasser

Der Hüttenchef: Daniel Gasser